



Sachstand

Einzelfragen zum Haager Trust-Übereinkommen und zur Bereitstellung von Wagniskapital

**Einzelfragen zum Haager Trust-Übereinkommen und zur
Bereitstellung von Wagniskapital**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 083/22
Abschluss der Arbeit: 17.08.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Fehlende gesetzliche Definitionen von Trust und Treuhand

Deutschland ist dem „Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung“, abgeschlossen in Den Haag am 1. Juli 1985, bisher nicht beigetreten.

Im deutschen Rechtskreis ist der Trust nicht vorgesehen. Bei einem Trust nach anglo-amerikanischem Recht handelt es sich zivilrechtlich um eine besondere Form der Treuhand, bei der Vermögen an einen Treuhänder zugunsten Begünstigter übertragen wird. Der Treuhänder hat formal die Eigentumsrechte inne, den Begünstigten werden aber nach Billigkeitsrecht bestimmte, den Treuhänder beschränkende Eigentumsrechte zuerkannt. Eine solche gespaltene Rechtsinhaberschaft ist dem deutschen Sachenrecht fremd.

Auch die Treuhand ist im deutschen Zivilrecht nicht geregelt.

2. Weitere Gesetze und Verordnungen zur EU-Schwarmfinanzierungsdienstleister-Verordnung

In Deutschland gibt es im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 ein Gesetz und eine Verordnung:

Das Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften, veröffentlicht im [Bundesgesetzblatt Teil I vom 10. Juni 2021, Seite 1568](#), ändert vor allem das Wertpapierhandelsgesetz. Dadurch werden die möglichen Maßnahmen und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde angepasst beziehungsweise erweitert. Außerdem geht es unter anderem um die zivilrechtliche Haftung für Angaben im Anlagebasisinformationsblatt, um Prüfungspflichten und um die Einführung von Bußgeldtatbeständen bei Verstößen gegen die Verordnung.

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Ausgestaltung der Prüfungen nach § 32f des Wertpapierhandelsgesetzes bei Schwarmfinanzierungsdienstleistern nach der Verordnung (EU) 2020/1503 (Schwarmfinanzierungsdienstleister-Prüfungsverordnung – SchwarmfdPV) vom 17. Mai 2022 erlassen, veröffentlicht im [Bundesgesetzblatt Teil I vom 17. Juni 2022, Seite 852](#).

3. Gesetzliche Definition von Wandelschuldverschreibungen

Wandelschuldverschreibungen (auch Wandelanleihen genannt) sind gemäß [§ 221 Aktiengesetz](#) Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern oder der Gesellschaft ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird.

4. Gesetzliche Definitionen von Start-up, strategic investor und general partnership of investment funds

Ein Start-up-Unternehmen ist in Deutschland nicht gesetzlich definiert. Die Bundesregierung hat am 27. Juli 2022 eine umfassende Start-up-Strategie beschlossen. Im dazu veröffentlichten Bericht [„Die Start-up-Strategie der Bundesregierung“](#) verweist die Bundesregierung mehrfach auf die Analyse [„Deutscher Startup-Monitor“](#). Die in dieser Analyse erfassten Start-up-Unternehmen weisen folgende Merkmale auf:

- Sie sind jünger als zehn Jahre,
- sie haben ein geplantes Wachstum an Mitarbeitenden und Umsatz und/oder
- sie sind (hoch) innovativ in ihren Produkten/Dienstleistungen, Geschäftsmodellen und/oder Technologien.

Der „strategic investor“ und die „general partnership of investment funds“ sind ebenfalls nicht gesetzlich definiert.
